

spiel und stets belehrend vorangingen. Bekannt mit jeder Scholle Erde, durch lange Erfahrung mit den klimatischen Verhältnissen vertraut, und immer auf vernünftigen Fortschritt bedacht, befaßen die Klöster die herrlichsten Waldungen, die schönsten Felder, die edelsten Obstärten oder Reben, und selbst zur Zier die reichsten Blumen­gärten, und man geizte nicht mit diesen Dingen, sondern theilte gerne mit, wo Lust zur Nachahmung sich zeigte. Noch heut zu Tage wird man Gegenden in der Nähe eines größeren Klosters an der besseren Bodencultur von andern leicht unterscheiden können, und mancher herrliche Wald trägt jetzt noch die Spuren der sorg­samten Pflege, die er von Seite eines längst aufgehobenen Klosters erhielt. Vergleichen wir bloß z. B. Deutschland, was es war am Anfang des Mittelalters, und was es durch den Fleiß und das Beispiel der Mönche bis zum 16. Jahrhundert geworden, ungeachtet dieselben so oft in ihrem friedlichen Werke unterbrochen wurden, und der Krieg in wenigen Monaten wieder zerstörte, was jahre­lange Mühen zu Stande gebracht hatten. Schließen wir diese Be­trachtungen mit den Worten eines englischen Protestanten, welche nicht bloß auf England, sondern auch auf andere Länder ihre An­wendung finden: „So außerordentlich nützlich,“ sagt Maitland, „sich die Klöster der Gesellschaft erwiesen, indem sie wüste und brachliegende Gegenden bebauten, so war dieser Nutzen doch gering im Vergleich zu den Vortheilen, welche sie der Gesellschaft brachten, nachdem sie Großgrundbesitzer geworden, — Landlords mit mehr Wohlwollen, und Oekonomen mit mehr Verständniß und Capital als irgend welche andere . . . Eines jedoch ist bemerkenswerth . . ., daß diese geistlichen Gutsbesitzer aus ihren Ländereien nicht so viel herauszuschlagen, als sie hätten thun können, und als die gewissen­losen und tyrannischen Laien, von denen sie umgeben waren und nur zu oft beraubt wurden, wohl gethan haben würden.“¹⁾

In Sachen des dritten Ordens des hl. Franciscus.²⁾

Von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt.

II.

Die Neuregelung des dritten Ordens durch die apostolische Constitution *Misericors* vom 30. Mai 1883.

In dem Rundschreiben *Auspicato* vom 17. September 1882 hat Leo XIII. der katholischen Welt die Institution des dritten Ordens des hl. Franciscus als eine vorzügliche Ringschule des christlichen Lebens und Strebens nach Vollkommenheit empfohlen

¹⁾ Dark Ages, p. 393. — ²⁾ Vgl. 1. Heft S. 64.

und zum Eintritte in dieselbe die Gläubigen eingeladen. Die Antwort der katholischen Christenheit auf die Einladung des hl. Vaters war eine gesteigerte, ja vielerorts begeisterte Verehrung des „Armen von Assisi“ und ein edler Eifer, sich dem dritten Orden zu aggregiren. — Um dieses Streben nach Vollkommenheit bei den Einen noch mehr anzuspornen, bei Anderen die demselben entgegenstehenden Hindernisse zu entfernen, entschloß sich der Papst nach Befragen der Ablass- und Reliquien-Congregation zu einer Revision der Ordensstatuten und Privilegien desselben und betraute damit eine ad hoc eingesetzte Commission von Cardinälen. Dieselbe hatte eine doppelte Aufgabe zu lösen. Einmal sollte sie darüber schlüssig werden, welche von den alten Statuten des Ordens beizubehalten, welche zu ändern oder abzuschaffen wären, und was an Stelle des Abrogirten zu setzen sei. Denn es kann nicht auffällig erscheinen, daß die bei 600 Jahre alten Statuten, welche Papst Nicolaus IV. durch die apostol. Constitution *Supra montem* vom 18. August 1289 approbirte, einiges enthalten, was den Zeit- und Lebensverhältnissen unserer Tage weniger anzupassen ist, — ein Umstand, den auch die häufig erbetenen Dispensen von den Ordensstatuten klar beweisen. Wenn nach dem canonischen Rechte eine jede Dispens ein *vulnus legis* ist, so ist begreiflich, daß diese häufigen erbetenen und concedirten Dispensen nicht zur Stärkung der allgemeinen Ordensdisciplin beitrugen. Ein zweiter Punkt, bezüglich dessen Leo XIII. die Thätigkeit der erwähnten Cardinalscongregation in Anspruch nahm, waren die Ablässe und Privilegien des dritten Ordens. Gemäß dem großen Wohlwollen, welches der heilige apostolische Stuhl dem „Orden der Weltleute“ seit seinem Entstehen entgegnetrug, hatten die Päpste demselben viele und große Ablässe, sowie ausgedehnte Privilegien verliehen. Der Nachweis derselben wurde im Verlaufe der Zeit immer schwieriger. Allerdings hat Papst Benedict XIV. bezüglich der Zweifel, die über die Verleihung und den Gebrauch mehrerer Ablässe und Privilegien des dritten Ordens aufgetaucht waren, durch seine Constitution *Ad Romanum Pontificem* vom 15. März 1751 Remedur geschaffen, aber die Zeit seither hat deren wieder neue und nicht wenige gebracht.

Das Resultat der Revision in beiden Richtungen war im Allgemeinen der dem hl. Vater von Seiten der dazu eingesetzten Cardinalscommission ehrfurchtsvoll unterbreitete Vorschlag, man müsse die alten Vorschriften des dritten Ordens verändern und durch einige Umgestaltung mancher Punkte den Lebensgewohnheiten unserer Zeit anpassen, ferner in Betreff der dem dritten Orden bisher verliehenen Ablässe, man müsse dieselben in ihrer Gänze widerrufen und abschaffen und andere neuerdings bewilligen.

Das Gesamtergebniß der Revision hat nun der hl. Vater

in seiner apostolischen Constitution *Misericors* vom 30. Mai v. J. im Einzelnen niedergelegt. Nachdem dieselbe die Neuregelung des dritten (weltlichen) Ordens des hl. Franciscus als ein unabweisliches Bedürfniß zur Entfaltung der größeren Blüthe desselben dargethan, gibt sie den Tertiariern ein neues Statut und nach Cassirung der früheren Ablässe neue Ablässe und Privilegien. Wir haben an anderer Stelle nach Anleitung der Encyclica vom 17. Sept. 1882 dasjenige auseinander zu setzen gesucht, was dieselbe als besonders wissenschaftlich bezüglich des dritten Ordens bezeichnete. In diesem Artikel soll über die Neuregelung der Statuten des genannten Ordens die Rede sein, um dann in einem dritten Artikel die durch obige Constitution dem Orden verliehenen Ablässe, sowie die auf diese bezüglichen authentischen Entscheidungen zur Sprache zu bringen.

Neuregelung der Ordensstatuten.

Die Neuregelung der Ordensstatuten wird in der päpstlichen Constitution *Misericors* in drei Capiteln erledigt. Das erste Hauptstück handelt von der Aufnahme, Probezeit und Professablegung der Candidaten für den dritten Orden.

§ 1. Während in dem früheren Ordensstatut, wie es von Nicolaus IV. (Cap. I) gegeben wurde, kein bestimmtes Alter für den Aufzunehmenden gefordert wurde, wird hier ausdrücklich das vollendete vierzehnte Lebensjahr verlangt; überdies muß der Aspirant gut gesittet, friedfertig und in hervorragender Weise ergeben sein der hl. römischen Kirche und dem apostolischen Stuhle.

§ 2. Verehelichten Frauen war der Eintritt in den dritten Orden nach der alten Regel (Cap. II, 3) nur unter ausdrücklicher Bewilligung ihrer Männer gestattet; dagegen erlaubt die neue Regel denselben ausnahmsweise auch dann die Aufnahme, wenn ihr Beichtvater diese Erlaubniß von Seiten des Mannes nicht für nöthig hält — *si secus faciendum videatur auctore sacerdote conscientiae ipsarum iudice*. Der Grund dieser Aenderung liegt wohl in Folgendem: Nach der alten Regel (Cap. III) war den Tertiariern nur eine äußere Ordensstracht vorgeschrieben. Die Aufnahme einer verehelichten Frau ohne Einwilligung ihres Mannes mußte deshalb eine Quelle ehelichen Unfriedens abgeben. Da vorbejagter Grund durch die im folgenden Paragraphen erlassene Verordnung über die Ordenskleidung wegfiel, ferner den Rechten des Mannes durch den Eintritt in den Orden kein Abtrag geschieht, so konnte in gewissen Fällen die Mitgliedschaft zum Orden auch ohne ausdrückliche Genehmigung des Mannes gestattet werden.

§ 3. Während die Ordensmitglieder nach der früheren Regel (Cap. III) eine bestimmte, unterscheidende Kleidung trugen, oder wenigstens durch Stoff, Farbe u. s. w. der Kleidung sich von An-

deren unterschieden, schreiben die Leoninischen Statuten nur das kleine Scapulier und den Strickgürtel zu tragen vor; erklären aber ausdrücklich, daß die es Unterlassenden der dem Orden erteilten Rechte und Privilegien verlustig gehen.

§ 4. Bezüglich der Professablegung wird festgesetzt, wie solches in der alten Regel (Cap. II, 2) geschah, daß derselben ein Probejahr vorhergehen muß, ferner daß die Aspiranten versprechen müssen, die Gebote der Kirche zu halten und genug zu thun, wenn sie sich betreffs der Ordenssajungen etwas zu Schulden kommen lassen.

Die Art und Weise die Profess abzulegen, ist nach dem Decrete der Rituscongregation vom 18. Juni 1883 angegeben bei P. Fulgentius Hinterlechner, „Seraphisches Handbuch“ 1 Th. 4. Cap. 5. S. 98, 4. Aufl.

Das zweite Hauptstück hat zum Inhalte die „Art und Weise zu leben.“ Es enthält die neue Regel besonders in dieser Beziehung viele und wesentliche Erleichterungen. Man darf nur dieses Capitel mit den ersten 14 Capiteln der alten Regel vergleichen, um das Bestreben der von Leo XIII. mit der Revision der Statuten beauftragten Cardinals-Commission zu erkennen, den alten Orden den neuen Zeit- und Lebensverhältnissen unserer Tage anzupassen.

§ 1. „Die Mitglieder des dritten Ordens sollen in ihrer Lebensart und Kleidung mit Hintanzetzung der kostspieligeren Feinheit sich an jene Regel der Mittelmäßigkeit halten, welche sich für Alle geziemt.“ Bezüglich der Kleidung ist das zu viel und zu wenig verboten; vielmehr eine dem eigenen Stande angemessene, einfache Kleidung vorgeschrieben. Damit ist den Tertiariern eine zweckmäßige Regel gegeben, durch welche sie sich von vielen Gefahren der Hoffart fern halten. Die goldene Regel des h. Bischofes von Genf in seiner Philothea, III. 25, die P. Fulgentius in seinem „Seraphisches Handbuch“ anführt bei Erklärung dieses Paragraphen, möge auch für die Mitglieder des dritten Ordens gelten: „Sei ordentlich angezogen, Philothea; ein schlechter Anzug wäre eine Verachtung derjenigen, mit denen man Umgang pflegt; aber hüte Dich ebenso vor Eitelkeit und affectirtem Wesen. Was euch betrifft, wünsche ich, daß meine Andächtigen stets die am besten Gekleideten und die am wenigsten Auffallenden unter dem Volke seien.“

§ 2. Vor Tänzen und Schauspielen sollen sie sich äußerst sorgfältig hüten. Die alte Regel (IV. Cap.) fügte noch folgende Bestimmung hinzu: „Sie sollen kein Geld ausgeben für Schauspiele und eitle Schaulust; sie sollen auch nicht gestatten, daß die Andern etwas dazu beitragen.“

§ 3. Dieser enthält die Vorschrift, maßvoll in Speise und Trank zu sein und das Tischgebet in andächtiger Weise zu verrichten. Es ist diese Vorschrift eine Verallgemeinerung der alten

Regel, welche (Cap. V, 1) bestimmte Gebete vor und nach dem Essen vorschrieb.

§ 4. „An der Vigil des Festes der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau, so wie an jenen des Festes des hl. Vaters Franciscus sollen Alle Fasten halten.“ Die Kirche hat von jeher mit dem hl. Petrus Chrysologus (serm. 7 de jejuniis) dafür gehalten, „daß das Fasten eine Wohnstätte der Heiligkeit, eine Schule der Verdienste ist.“ Die alte Regel schrieb (Cap. V, 1) aus diesem Grunde auch das Fasten als vortreffliches Mittel zur Erreichung des Ordenszweckes vor. Deshalb sind an dem zuletzt angeführten Orte viele Fast- und Abstinenztage außer denen, welche die Kirche schon gebietet, vorgeschrieben. Die neue Regel, den heutigen Lebensverhältnissen angepaßt, bringt in dieser Beziehung eine außerordentliche Milderung; es werden nur zwei Ordensfasttage zu halten geboten, dabei aber diejenigen belobt, welche außerdem noch an den Freitagen Fast- und an den Mittwochen Abstinenztage halten, wie es die alte Regel vorschrieb.

§ 5 schreibt die monatliche Beicht und hl. Communion vor. Die frühere Regel (Cap. VI) empfahl einen öfteren als dreimaligen Empfang dieser Heilmittel, schrieb aber den letzteren, sich an die alte Praxis der Kirche anlehnd, als Gebot vor. Die nothwendigen Bedingungen der Ausöhnung mit dem Feinde, sowie die Rückerstattung des fremden Gutes behufs würdigen Empfanges der genannten Gnadenmittel, wie sie die alte Regel enthält, wird in der Leoninischen Constitution als selbstverständlich weggelassen.

§ 6. Eine große Erleichterung ist auch gegenüber der alten Regel (Cap. VIII) durch die neue Regel in den vorgeschriebenen Gebeten der Ordensmitglieder eingetreten, so daß auch durch diesen Umstand der Eintritt in den dritten Orden merklich erleichtert wird. Geistliche genügen der Ordensgebetspflicht durch das sie ohnedies verpflichtende Breviergebet; Laien dagegen, welche weder die priesterlichen noch die marianischen Tagzeiten beten, sollen jeden Tag zwölfmal das „Gebet des Herrn“, den „englischen Gruß“ und „Ehre sei dem Vater“ beten, außer, wenn sie durch Krankheit verhindert sind.

§ 7. Während die alte Regel (Cap. IX) zur Vermeidung von Familienstreitigkeiten und damit die Tertiärer ihr Herz von den irdischen Gütern losschälen, denselben vorschrieb, ihr Testament innerhalb dreier Monate nach Aufnahme in den Orden oder doch wenigstens während des Probejahres zu machen, ordnet die neue Regel nur die rechtzeitige Testirung an.

§ 8. Die alte Regel dringt (Cap. XII) auf genaue Erfüllung der Standespflichten, namentlich derjenigen, welche die Ordens-

brüder bezüglich ihrer Hausgenossen haben. Diese Sorge für die Letzteren wird von Leo XIII. durch die neue Regel in diesem Paragraphen näher determinirt. Gutes Beispiel, Förderung frommer Bestrebungen und Werke, Fernhaltung und Verbot von für die Jugend verderblichen Büchern und Tagesblättern wird den Tertiariern zur Pflicht gemacht. Es sind, wie man sieht, das Vorgeschriften, die mit Hinblick auf die jetzigen Zeit- und Lebensverhältnisse erlassen sind; denn das böse Beispiel von oben, eine ungezügelter sogenannte schöne und Tagesliteratur richten unter uns unermessliches Verderben an.

§ 9. In der alten Ordensconstitution wird in verschiedenen Capiteln die Bewahrung des Friedens und der Eintracht eingeschärft; denn in der Liebe zum Frieden erkannte der hl. Franciscus nicht den letzten Probestein wahrer Frömmigkeit. Die neue Constitution recipirt diesbezüglich das XVII. Capitel der alten Regel in folgender Fassung: „Die wohlwollende Liebe sollen sie sowohl unter sich, als auch gegen Nicht-Tertiariere sorgfältig unterhalten. Wo sie können, sollen sie es sich angelegen sein lassen, Uneinigkeiten beizulegen.“

§ 10 verbietet die Entehrung des göttlichen Namens durch leichtsinniges Fluchen und Schwören, wie die alte Regel (Cap. XII), sowie Zoten und Possen. Um dieses Verbot mehr einzuschärfen und zugleich als Besserungsmittel wird die tägliche Gewissensforschung und die Erweckung der Reue über diesen Fehler vorgeschrieben.

§ 11. Wie das blutige Opfer auf Golgatha der Gipselpunct und das Centrum des Erlösungswerkes, so ist die unblutige Erneuerung desselben in der hl. Messe der Central- und Gipselpunct aller liturgischen Handlungen der katholischen Kirche und die unsieglige Quelle aller Gnaden, auch jener, durch welche sich die Tertiariere zu ihrem täglichen Opferleben befähigen und sich darin vervollkommen. Daher findet sich in den alten Ordensstatuten die Regel (Cap. XIII), daß die Mitglieder des dritten Ordens dem Messopfer täglich, wenn möglich, beiwohnen. Dasselbe schreibt die neue Regel vor mit der Clausel „wenn sie leicht können“. Ueberdies sollen sie in den monatlichen Versammlungen, die der Vorsteher anberaumat, sich einfinden. Die frühere Ordenssagung schrieb diesbezüglich noch vor, es sollten sich die Mitglieder in der Kirche oder an einem vom Vorsteher bestimmten Ort versammeln, um daselbst der hl. Messe beizuwohnen.

§ 12 verordnet, daß die Tertiariere gemeinschaftlich nach Maßgabe des Vermögens zur Unterstützung armer und besonders jener armen Mitglieder beitragen, die noch dazu kränklich sind. Das beigesteuerte Almosen soll auch zu einer würdigen Abhaltung des Gottesdienstes verwendet werden. Die Nikolaische Regel (Cap. XIII, 2)

setzte als Almosen ausdrücklich fest für jede monatliche Zusammenkunft einen Groschen gangbarer Münze.

§ 13 handelt von der Obsorge für die kranken Ordensmitglieder. Dieser Paragraph ist dem ersten Theile des XIV. Capitels der alten Ordensstatuten entnommen und stimmt fast wörtlich mit demselben überein. Nur wurde in letzterem der wenigstens einmalige Krankenbesuch in jeder Woche dem Vorsteher oder seinem Stellvertreter zur Pflicht gemacht. Die Fassung dieser Vorschrift in der neuen Regel ist folgende: „Zu einem kranken Mitgliede sollen die Vorsteher entweder selbst gehen, oder jemanden schicken, der die Liebesdienste an demselben erfülle. Ebendieselben sollen, wo die Krankheit bedenklich ist, ermahnen und bereden, daß der Kranke das, was zur Reinigung der Seele dient, frühzeitig besorge.“

§ 14 ist gleichfalls den Bestimmungen des XIV. Capitels in seinem zweiten Theile entnommen. Die diesbezüglichen alten Bestimmungen, die leicht einer Mißdeutung fähig waren, sind in der jetzt geltenden Regel auf die wenigen klaren Vorschriften beschränkt: „Zum Leichenbegängniß eines verstorbenen Mitgliedes sollen die Mitglieder des Ortes und die der Umgebung zusammenkommen, und sollen mitsammen die marianischen Gebete nach der Einrichtung des Vaters Dominicus, nämlich den Rosenkranz d. h. den dritten Theil des Psalters zum himmlischen Troste der Verstorbenen beten. Ferner sollen die Priester während der hl. Messe, die Laien aber, wenn sie können, nach Empfang der hl. Communion für den verstorbenen Mitbruder um die ewige Ruhe barmherzig und bereitwillig beten.“

Das dritte Hauptstück handelt von den Aemtern, der Visitation und der Regel selbst und umfaßt sechs Paragraphen, die zum Theile den Bestimmungen des XV., XVI., XIX. und XX. Capitels der alten Regel entnommen sind. Gehen wir näher auf ihren Inhalt ein, so bestimmt:

§ 1, daß die Aemter in Gegenwart der zur Versammlung zusammenberufenen Mitglieder und zwar auf die Dauer von drei Jahren übertragen werden; daß ferner die Ablehnung des Amtes nicht ohne Grund geschehen dürfe, das übernommene aber nicht nachlässig zu führen sei. Die alte Regel setzte (Cap. XV) nur fest, daß kein Amt auf Lebenszeit dürfe übertragen werden.

Die nun folgenden drei Paragraphen der neuen Regel sind dem XVI. Capitel der alten Ordensconstitution entnommen. Sie beziehen sich auf den Aufseher und die ihm zukommenden Pflichten und Rechte.

§ 2. Der Aufseher, welcher den Namen Visitor führen wird, soll fleißig nachsehen, ob die Vorschriften wohl genau beobachtet werden. Er soll deßhalb jährlich, wenn nöthig auch öfter

die einzelnen Genossenschaften auffuchen, Versammlungen abhalten und darauf dringen, daß dabei sowohl die Vorsteher als die Mitglieder erscheinen. Einer Mahnung, einem Befehl oder einer Strafe, welche die Visitatoren zu geben sich gezwungen sehen, soll man sich im Geiste der Demuth unterziehen.

§ 3. Während sich in der alten Regel der Rath findet, zum Amte eines Visitators einen Ordenspriester der Minderbrüder zu nehmen, und zwar aus dem Grunde, weil der hl. Franciscus der Stifter des Ordens für die Weltleute sei, findet sich in der neuen Regel die Wahl eines solchen Priesters als Befehl. Laien wird hier und dort untersagt, das Amt eines Visitators anzunehmen. „Die Visitatoren sollen aus dem ersten Orden des hl. Franciscus oder aus dem dritten Orden der in Klöstern Wohnenden genommen werden, und sind dieselben von den Custoden oder Quardianen, wenn sie darum angegangen werden, zu ernennen. Das Amt eines Visitators wird Laien untersagt.“

§ 4. Die alte Regel (Cap. XIX) macht den Vorstehern zur Pflicht, die öffentlichen Fehler und Uebertretungen der Ordensregel von Seiten der Mitglieder zur Anzeige zu bringen. Unverbesserliche sollten nach dreimaliger nutzloser Ermahnung und Einholung des Rathes einiger Diskreten dem Visitator angezeigt werden, auf daß ihre Ausschließung erfolge. Diese Ausschließung sollte, damit sie allen bekannt werde, in der nächsten Versammlung öffentlich verkündet werden. Der vierte Paragraph des dritten Hauptstückes der Leoninischen Regel lautet: „Ungehorsame und gemeinschädliche Mitglieder sollen zum zweiten und dritten Male an ihre Pflicht erinnert werden; folgen sie nicht, so sollen sie aus dem Orden ausgeschlossen werden.“

§ 5. Das Schlußcapitel der alten Regel (XX) erklärte, daß die Ordensbrüder zur Haltung der Satzungen nicht unter einer Todsünde verpflichtet seien. Papst Leo X. in seiner Bulle Inter caetera fügte dieser Erklärung bei, daß auch nicht einmal unter einer läßlichen Sünde die Ordensstatuten verpflichten, wosern dieselben nicht schon durch die allgemeinen Gebote Gottes und der Kirche pflichtmäßig seien. Die neue Regel recipirte ausdrücklich diese letztere päpstliche Declaration, welche lautet: „Wenn Jemand sich etwa gegen diese Vorschriften vergehen sollte, so wisse er, daß er unter diesem Titel sich keiner Sünde schuldig mache“.

§ 6. Obschon durch die voranstehenden neuen Ordensstatuten den jetzigen Zeitverhältnissen und Gewohnheiten in ausgiebiger Weise und so viel als möglich Rechnung getragen wird und daher die Dispensen nicht mehr so häufig vorkommen können und sollen als früher, kann sich doch der Fall ereignen, in welchem eine Dispens in dem einen oder anderen Punkte der Regel nothwendig erscheint.

Auch für diesen Fall hat Leo XIII. in der neuen Constitution des Tertiariereordens Vorkehrung getroffen, indem er conform dem XVIII. Capitel der alten Regel in der neuen im Schlußparagraphen festsetzte: „Wenn ein wichtiger und gerechter Grund jemand an der Beobachtung einzelner Punkte dieser Regel behindert, so soll es gestattet sein, ihn von dieser Regelvorschrift zu dispensiren oder ein anderes frommes Werk dafür aufzulegen. Hierzu wird den gewöhnlichen Vorstehern des ersten und dritten Ordens, sowie den vorgenannten Visitatoren die Vollmacht und Gewalt ertheilt.“

Es folgt nun die Neuregelung der dem dritten Orden bisher verliehenen Ablässe und Privilegien, welche wir in einem folgenden Artikel zu besprechen gedenken.

Bevor wir jedoch diesen Artikel über die Neuregelung der Statuten des Tertiariereordens schließen, möge uns ein kurzer Rückblick auf die neuen Satzungen des dritten Ordens gestattet sein, die wir im Vorstehenden einer kurzen Besprechung und einem Vergleiche mit den alten Regeln unterzogen haben. Wie das Gesagte zeigt, so ist durch die von Leo XIII. veranstaltete Neuregelung des Ordensstatutes nichts vom Wesen des dritten Ordens weggenommen worden; dasselbe besteht vielmehr unverändert und unverlezt fort. Der Ordenszweck, wie er von seinem „seraphischen“ Stifter angestrebt wurde, bleibt unverrückt bestehen. Er soll jetzt wie einst seine Angehörigen zur Gottes- und Nächstenliebe und zum inneren Frieden anleiten durch die Uebung der Buße, des Gebetes und durch öfteren Gebrauch der kirchlichen Gnadenmittel, dann auch durch gewissenhafte Flucht vor Gefahren und Gelegenheiten der Sünde. Um den Orden für diesen Zweck mehr, wie früher es der Fall war, geeignet zu machen, um ihn den Orts- und Zeitverhältnissen unserer Tage anzupassen, hat Leo XIII. die Neuregelung desselben in die Hand genommen. Sie hat sich in doppelter Weise vollzogen. Einige Satzungen der alten Regel sind in der neuen ganz übergegangen. Unter diese gehört beispielsweise das Verbot des Waffentragens (Cap. VII.), welches zur Zeit des hl. Ordensstifters, in der furchtbare Bürgerkriege sein schönes Vaterland verödeten, von besonderem Belange war. Andere haben bedeutende Aenderungen erfahren. Zu ihnen gehören hauptsächlich die alten Regeln über das pflichtmäßige Ordensgebet, Fastengebot und Almosen, bezüglich derer erfahrungsmäßig häufig dispensirt werden mußte, was, wie wir im Eingange dieses Artikels sagten, nicht ohne Beeinträchtigung und Schädigung der allgemeinen Zucht geschehen konnte. Die vom Papste vollzogene Neuregelung characterisirt sich ferner als einen Act großer Milde und Nachsicht, Eigenschaften, die Christus seiner Kirche als ein theueres Vermächtniß hinterlassen hat, und die sich, wie Leo XIII. in seiner Constitution über die Neuregelung des dritten Ordens sagt, in der Kirche dadurch

besonders bekundet, daß „sie die ewige Unwandelbarkeit ihrer Lehren mit kluger Mannigfaltigkeit ihrer Vorschriften verbindet“ und „mit Weisheit die Gesetze, so weit es thunlich ist, den Zeiten und den Gewohnheiten anpaßt und sich in ihren Befehlen und Forderungen von der größten Billigkeit leiten läßt.“ Die weise Maßnahme bezüglich des dritten Ordens, welche sowohl von der Erleuchtung dessen zeugt, dem Gott das Steuerruder seiner Kirche anvertraut hat, als von seiner herzugewinnenden Milde, läßt uns mit Grund erwarten, daß sich die Hoffnungen, welche der hl. Vater auf den dritten Orden setzt, erfüllen werden, daß er nämlich mit Gottes Gnade, wie ehemals, „ein mächtiger Hebel werde zur Hervorbringung“ gerechter, unbescholtener und frommer Sitten und für viele eine Ringschule des christlichen Leben.“

Eine Rubrik zu Ehren des hh. Sacramentes.

Die Wandlungskerze.

Von Professor R. Schrod in Trier.

Unter den Zurüstungen, womit die Opferstätte zur Feier der hl. Messe zu versehen ist, führen die Rubriken des Messbuches außer den Kerzen, welche während der ganzen Dauer der hl. Handlung auf dem Altare selbst zu beiden Seiten des Crucifixes brennen sollen und deren es mindestens zwei sein müssen, eine Kerze auf, welcher eine eigenartige Stellung und Bedeutung zukommt. Dieselbe hat nicht auf dem Altare ihren Platz, sie richtet sich nicht nach dem Altarkreuze, sie dient nicht zur ganzen Messfeier, sondern soll nur zeitweilig neben dem Altare angezündet sein.

Die Vorschrift lautet: *Ab eadem parte Epistolae paretur cereus, ad elevationem accendendus.*¹⁾ Der Rubrikentitel, welchem diese Vorschrift angehört, zählt die zur Messfeier nothwendigen Erfordernisse der Reihe nach einfach auf, ohne deren speciellen Gebrauch näher zu bestimmen; demnach beschränkt sich auch die unsern Gegenstand betreffende (erste) Rubrik auf die sachlichen Angaben: 1. es soll eine eigene, in der Zahl der Altarkerzen nicht eingegriffene Kerze an der Epistelseite bereit stehen, und 2. dieselbe soll zur Elevation angezündet sein. — Die Epistelseite ist nach Gavantus²⁾ zunächst deshalb gewählt, weil der Ministrant vor der Wandlung dort kniet, dann aber auch wegen der symbolischen Beziehung dieser Seite zur vorchristlichen Offenbarung.

Die Zeitdauer, während welcher jene Kerze brennen soll, beschränkt sich jedoch nicht auf den Act der Wandlung und die

¹⁾ Rubr. gen. Missalis 20. — ²⁾ Thesaurus. In Rubr. Missalis 1, 20, b.